

Nachführung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und in der amtlichen Vermessung (AV)

Arbeitshilfe

06.03.2024

Version 1.0



Inhalt

1 Allgemeines	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Zweck dieses Dokumentes	3
2 Definitionen	4
2.1 Gebäude	4
2.1.1 Gebäudedefinition	4
2.1.2 Abgrenzung von Gebäudeeinheiten	4
2.1.3 Unterscheidung von Gebäuden in der AV gegenüber dem GWR	4
2.2 Gebäudeadressierung	6
3 Meldeflüsse	7
3.1 Baugesuchsverfahren: Neu- und Ersatzneubauten	7
3.2 Baugesuchsverfahren: An-/Umbauten	8
3.3 Abbrüche	9
3.4 Änderungen nach Bauvollendung/Nachführung AV	9
3.4.1 Änderungen am Gebäudebestand im GWR oder in der AV	10
3.4.2 Korrekturen/Änderungen GVL-Nummern	10
4 Hilfsmittel zur Datenkontrolle und -bereinigung	11
4.1 Inkohärenzen (Liste 1-6)	11
4.2 Checkservices	11
4.2.1 CheckGWR	11
4.2.2 CheckLU	13
4.3 Häufigkeit und Vorgehen der Datenkontrollen und Bereinigungen	13
5 Kostentragung	14
5.1 Aufwendungen für Arbeiten im GWR	14
5.2 Aufwendungen für Arbeiten in der AV	14
6 Support	15
6.1 Wichtige Dokumente und Hilfsmittel	15
6.2 Fachliche Fragen zum GWR	15
6.3 AV-Koordinationsstelle (inkl. PLZ-Ortschafts-Geometrien)	15
6.4 Gebäudeversicherung Luzern	16

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Das [Gebäude- und Wohnungsregister \(GWR\)](#) dient als Referenzinformationssystem für Gebäude, Gebäudeadressen und Wohnungen. Diese Daten werden von Umsystemen verschiedener Stellen für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben genutzt (Einwohnerkontrollen, Steuer- und Baubehörden, Werke, usw.). Die [Amtliche Vermessung \(AV\)](#) definiert dabei die Geometrie eines Gebäudeobjektes und liefert die Grundlagen zur Gebäudeadressierung.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) übermittelt die Adressdaten aus dem GWR periodisch an das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo). swisstopo ergänzt die Informationen mit den Daten aus der AV (z.B. Koordinaten) und erstellt, verwaltet und veröffentlicht das [amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen](#). Vom Mehrwert dieser präzisen Geolokalisierung aller Gebäude und Eingänge profitieren neben den Behörden und Umsystemen auch Rettungsdienste, die im Notfall schneller vor Ort sein können. Zudem bilden die Gebäudedaten eine wichtige Grundlage für das Informationssystem Objektwesen ([objekt.lu.ch](#)), welches zum Ziel hat, die wichtigsten Objektdaten (insbesondere Informationen zu Gebäuden und Grundstücken) zentral an einem Ort verfügbar zu machen.

1.2 Zweck dieses Dokumentes

Gebäude werden projektiert, erstellt, umgebaut und abgebrochen. Zudem kommt es vor, dass Gebäude nicht oder falsch in den Systemen erfasst werden. All diese Ereignisse haben Auswirkungen auf das GWR und die AV und erfordern eine Nachführung der Gebäudeinformationen.

Für den standardisierten Datenaustausch zwischen den verschiedenen Systemen müssen die Gebäudedaten sowohl im GWR als auch in der AV übereinstimmend erfasst und nachgeführt sein. Ein funktionierendes Meldewesen ist dazu unerlässlich, ebenso sind periodische Abgleiche zwischen den GWR- und AV-Nachführungsstellen erforderlich.

Das vorliegende Dokument dient als Arbeitshilfe und bietet Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Schnelles Auffinden von Informationen zu den wichtigsten Themen der Nachführung
- Wegleitung für die korrekte Erfassung der Gebäudedaten und die Harmonisierung der beiden Systeme
- Beschreibung der Arbeitsabläufe und Prozessketten der beteiligten Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den GWR- und AV-Nachführungsstellen
- Reduktion des Bereinigungsaufwandes

2 Definitionen

2.1 Gebäude

2.1.1 Gebäudedefinition

Gemäss Art. 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister ([SR 431.841 VGWR](#)) ist ein Gebäude ein auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und zu Wohn- oder Arbeitszwecken, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderen menschlichen Tätigkeit dient.

Bei der Erfassung eines Gebäudes im GWR erhält dieses eine schweizweit eindeutige Identifikationsnummer, den Eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID). Dieser bleibt bei allen Veränderungen wie Gemeindefusionen, Eigentümerwechseln, Umbauten etc. unverändert.

**Die Gebäudedefinition ist in der AV und im GWR identisch.
1 GWR-Gebäude = 1 EGID = 1 AV-Gebäude**

Ausnahmen zu diesem Grundsatz bilden temporäre bewohnte Bauten (z.B. Wagenburg, Mobilehomes, Gartenhäuschen), welche nur im GWR erfasst werden.

Die Bestimmung der Objektbildung eines Gebäudes erfolgt mithilfe der

- [Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister](#)
- [Richtlinie: Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung - Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte](#)

Die GVL-Nr. (Gebäudeversicherung Luzern) hat keinen Einfluss auf die Gebäudedefinitionen. D.h. ein Gebäude kann über keine, eine oder mehrere GVL-Nummern verfügen. Im Einzelfall ist es auch möglich, dass dieselbe GVL-Nr. für mehrere Gebäudeobjekte verwendet wird. Die in der AV teilweise verwendete GVL-Nummer 'n.v.' ('nicht versichert') bedeutet, dass die GVL-Nummer unbekannt ist. D.h. dieses Gebäude ist nicht, nicht mit einer eigenen Police versichert oder kann aber privat oder mit dem Hauptgebäude versichert sein.

2.1.2 Abgrenzung von Gebäudeeinheiten

Liegenschaftsgrenzen sind für die Abgrenzung von Gebäudeeinheiten nicht massgebend. Ausschlaggebend für die Gebäudedefinition ist das sogenannte Abbruchkriterium:

Eine Gebäudeeinheit gilt als selbstständiges Gebäude, wenn eine vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer zwischen den Gebäudeeinheiten besteht.

Im Umkehrschluss können selbstständige Gebäude abgebrochen werden, ohne dass die Funktion eines anderen selbstständigen Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird.

2.1.3 Unterscheidung von Gebäuden in der AV gegenüber dem GWR

In der AV werden Gebäude in zwei unterschiedlichen Informationsebenen (Topic) verwaltet:

- Bodenbedeckung (BB) = dauerhafte, fest mit dem Boden verbundene und überdachte Gebäude
- Einzelobjekte (EO) = unterirdische Gebäude (z.B. Tiefgaragen), Reservoirs (unterirdisch), Unterstände, Silos (sofern nicht als BB) und Aussichtstürme

Sämtliche Gebäude der Bodenbedeckung sind unabhängig ihrer Grösse auch im GWR als Gebäudeobjekt zu verwalten.

Gebäude der Einzelobjekte sind hingegen nur dann im GWR zu führen, wenn diese mit einer eigenen/separaten GVL-Nummer versichert sind.

Zum Zeitpunkt der Baubewilligung ist u.U. noch nicht abschliessend erkennbar, ob es sich um ein Gebäude der Ebene Bodenbedeckung oder der Einzelobjekte handelt. Auch ist es möglich, dass sich nach Bauvollendung die GVL-Nummerierung und -Zuweisung noch ändert. Dies kann dazu führen, dass Gebäude nach Bauvollendung neu ins GWR aufgenommen oder aus dem GWR entlassen werden müssen.

Im GWR werden die Bauten verschiedenen Gebäudekategorien (GKAT) zugewiesen.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Zusammenhänge der beiden Register GWR und AV bei der Erfassung von Gebäuden:

Gebäude mit Wohnnutzung

Objekt	Informationsebene AV	GKAT im GWR	Erfassungspflicht	
			AV	GWR
Überirdische Gebäude mit Wohnnutzung	Bodenbedeckung (BB)	<ul style="list-style-type: none"> – Einfamilienhäuser (1021) – Mehrfamilienhäuser (1025) – Wohngebäude mit Nebennutzung (1030) – Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung (1040) 	Gebäudegeometrie und vollständige Gebäudeadresse	Gebäude mit vollständiger Adresse

Gebäude ohne Wohnnutzung oder Sonderbaute

Objekt	Informationsebene AV	GKAT im GWR	Erfassungspflicht und zugehörige Kriterien	
			AV	GWR
Überirdische Gebäude ohne Wohnnutzung	Bodenbedeckung (BB)	<ul style="list-style-type: none"> – Gebäude ohne Wohnnutzung (1060) mit Grundfläche > 6 m² – Sonderbaute (1080) mit Grundfläche < 6 m² 	Gebäudegeometrie und vollständige Gebäudeadresse	Gebäude mit vollständiger Adresse: Wenn Gebäude in der AV erfasst werden muss
<ul style="list-style-type: none"> – Unterirdische Gebäude – Reservoir (unterirdisch) – Unterstände – Silos (sofern nicht BB) – Aussichtstürme 	Einzelobjekt (EO)	<ul style="list-style-type: none"> – Sonderbaute (1080) 	Gebäudegeometrie und vollständige Gebäudeadresse: – Wenn Gebäude separat versichert ist (eigene GVL-Nr.)	Gebäude mit vollständige Adresse: – Wenn Gebäude separat versichert ist (eigene GVL-Nr.)

Überirdische Gebäude ohne Wohnnutzung = GKAT «Gebäude ohne Wohnnutzung»
Unterirdische Gebäude, Unterstände, etc. (EO) = GKAT «Sonderbaute»

2.2 Gebäudeadressierung

Die Gebäudeadressierung bestimmt die Lage eines spezifischen Gebäudes eindeutig. Gebäude können mehrere Eingänge und somit mehrere Gebäudeadressen aufweisen.

Die Gebäudeadresse besteht aus einem Strassennamen, einer Hausnummer, einer Postleitzahl und einem Ortsnamen.

Jeder Gebäudeeingang erhält bei der Erfassung im GWR einen Eingangsidifikator (EDID). EGID und EDID bilden in Kombination eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle Gebäudeeingänge.

Hausnummern bestehen grundsätzlich aus Nummern, die sich aus den Ziffern 0 bis 9 zusammensetzen. Bei Buchstaben als Zusatz sind Kleinbuchstaben (a bis z) zu verwenden (maximal 3 Buchstaben). Bei Mangel an freien Nummern (z.B. bei Reihenhäusern oder Häusergruppen) können so gleiche Nummern mit Zusätzen wie 18a und 18b verwendet werden.

Bindestriche, Leer- und Sonderzeichen werden nicht als Bestandteil der Hausnummer akzeptiert. Einzige Ausnahme bildet eine Hausnummer, der ein Punkt und eine Zusatznummer folgen. Solche Hausnummern dürfen für Gebäude, die postalisch bedient werden, nicht verwendet werden. Diese Zusatznummer setzt sich aus Ziffern zusammen.

Für Hausnummern sollen grundsätzlich immer eigene Nummern und nicht Versicherungsnummern verwendet werden. Eine Hausnummer hat gegenüber der Versicherungsnummer den Vorteil, dass sie stabil, logisch nachvollziehbar und daher leichter auffindbar ist.

Die Adressierung hat innerhalb der ganzen Gemeinde einheitlich zu erfolgen.

Adressierung	Postalisch bediente Gebäude	Übrige Gebäude
Gebäudeart	Gebäude (Wohn- und Betriebs-/Bürogebäude)	Übrige Gebäude
Hausnummer	Nummer, wenn nötig mit Kleinbuchstaben ergänzt (Bsp. 34, 34a, 34b)	Nummer, gefolgt von einem Punkt und einer Zusatznummer (Suffix) (Bsp. 16.1, 16.2, 16.3, 34a.1, 34a.2)
Beschilderungspflicht	ja	nein

3 Meldeflüsse

Die nachfolgend beschriebenen Meldungen haben laufend und möglichst digital (z.B. per Mail) zu erfolgen. Ein digitaler, standardisierter Meldefluss ist später mit kantonalem Projekt 'objekt.lu' zu überprüfen und anzustreben.

3.1 Baugesuchsverfahren: Neu- und Ersatzneubauten

Ein bewilligungspflichtiges Gebäude entsteht über ein Neubauprojekt. Spätestens mit der Erteilung der Baubewilligung erfasst die kommunale GWR-Nachführungsstelle das neue Gebäude samt Eingängen im GWR. Dabei erhält das Gebäude einen EGID sowie mindestens einen EDID. EGID und EDID sind zusammen mit der vollständigen Gebäudeadresse an die Nachführungsstelle der AV zu melden. Auch die Anmeldung zur Schlussabnahme ist der AV-Nachführungsstelle zu melden. Dieser Meldefluss stellt sicher, dass die Informationen ebenfalls in der AV nachgeführt werden.

Kommunale Bauverwaltung (GWR-Nachführungsstelle)				Meldungen	Nachführungsgeometer
Bauprojekt		Gebäude			Gebäude
Status	Tätigkeit	Status	Tätigkeit		Tätigkeit
Beantragt	Bei Eingang Baugesuch: – Baugesuch erfassen	Projektiert	– Neues Gebäude dem Bauprojekt zuweisen – Eingänge (Haupt- und evtl. Nebeneingänge) erfassen (Strasse, Eingangsnummer, PLZ und Ort)		
Bewilligt	Bei Bewilligung Baugesuch: – Projektstatus nachführen	Bewilligt	– Gebäudestatus nachführen	– EGID, EDID – Vollständige Gebäudeadresse (Strasse, Hausnummer, PLZ und Ort) – Situationsplan	– Projektiertes Gebäude (> 50 m ²) spätestens 30 Tage nach Meldung der Baubewilligung/an NFG erfassen inkl. Gebäudegeometrie und provisorischer Eingangskordinaten
Baubegonnen	Bei Meldung Baubeginn: – Projektstatus nachführen	Im Bau	– Bei Wohngebäuden: Wohnungen erfassen (bei mehreren Eingängen die Wohnungen dem richtigen Eingang zuweisen)		
Abgeschlossen	Bei Schlusskontrolle/ Bezugsabnahme: – Projektstatus nachführen	Bestehend	– Gebäudestatus nachführen	– Anmeldung zur Schlussabnahme/ Bezugsabnahme mitteilen	Durchführen der Bestandesänderung innert sechs Monaten nach Bauvollendung, d.h., – Löschung projektiertes Gebäude – Vermessung/Erfassung neue Gebäudegeometrie inkl. Eingangskordinaten – nötigenfalls Klärung von anzupassenden/zu löschenden GWR-Einträgen mit Gemeinde

3.2 Baugesuchsverfahren: An-/Umbauten

Umbauten, welche einen Einfluss auf die Gebäudegeometrie (Anbauten oder Teilabbrüche) oder die Gebäudeeingänge (zusätzlicher Eingang oder ein Eingang wird aufgehoben) haben, haben auch Auswirkungen auf die Daten in der AV. Umbauten sind der AV deshalb mit EGID, EDID und der vollständigen Gebäudeadresse beim Statuswechsel 'bewilligt' zu melden, ebenso auch der Abschluss des Bauprojekts.

Kommunale Bauverwaltung (GWR-Nachführungsstelle)				Meldungen	Nachführungsgeometer
Bauprojekt		Gebäude			Gebäude
Status	Tätigkeit	Status	Tätigkeit		Tätigkeit
Beantragt	Bei Eingang Baugesuch: – Baugesuch erfassen				
Bewilligt	<i>Bei Bewilligung Baugesuch:</i> – Projektstatus nachführen	Bestehend	– Umzubauendes Gebäude dem Bauprojekt zuweisen – Evtl. zusätzliche Eingänge (Haupt- und evtl. Nebeneingänge) erfassen (Strasse, Eingangsnummer, PLZ und Ort)	– EGID, EDID – Vollständige Gebäudeadresse (Strasse, Hausnummer, PLZ und Ort) – Situationsplan	– Projektiertes Gebäude (> 50 m ²) spätestens 30 Tage nach Meldung der Baubewilligung/an Nachführungsgeometer erfassen inkl. Gebäudegeometrie und provisorischer von zusätzlichen Eingangskordinaten
Baubegonnen	<i>Bei Baufreigabe:</i> – Projektstatus nachführen	Bestehend	– Gebäudestatus nachführen		
Abgeschlossen	<i>Bei Schlusskontrolle/ Bezugsabnahme:</i> – Projektstatus nachführen	Bestehend	– Bei Wohngebäuden: Wohnungen anpassen, aufheben oder neue erfassen (bei mehreren Eingängen die Wohnungen dem richtigen Eingang zuweisen)	– Anmeldung zur Schlussabnahme mitteilen	Durchführen der Bestandesänderung innert sechs Monaten nach Bauvollendung, d.h., – Änderung am Gebäude einmessen – Änderung am Gebäude in der AV final erfassen – Gebäudegeometrie und Eingangskordinaten gemäss Datenmodell

3.3 Abbrüche

Wird ein Gebäude abgebrochen, wird dieses im GWR in den Status «abgebrochen» gesetzt. In der AV wird das Gebäude mit dem zugehörigen EGID/EDID gelöscht. Der Vollzug der Abbrüche ist der Nachführungsstelle der AV zu melden.

Kommunale Bauverwaltung (GWR-Nachführungsstelle)				Meldungen	Nachführungsgeometer
Abbruchprojekt		Gebäude			Gebäude
Status	Tätigkeit	Status	Tätigkeit		Tätigkeit
Bewilligt	Bei Bewilligung Baugesuch: – Projektstatus nachführen	Bestehend	– Abzubrechendes Gebäude dem Bauprojekt zuweisen		
Abgeschlossen	Bei Abbruchvollzugsmeldung: – Projektstatus nachführen	Abgebrochen	– Gebäudestatus nachführen	– Abbruchmeldung	Durchführen der Bestandesänderung, d.h., – Abbrüche innert sechs Monaten aus AV löschen

3.4 Änderungen nach Bauvollendung/Nachführung AV

Aus der Baueingabe ist teilweise noch nicht abschliessend ersichtlich, wie die Gebäude später in der amtlichen Vermessung erhoben werden müssen: Dies betrifft die Unterscheidung in Bodenbedeckungs- oder Einzelobjekte, sowie die Objektbildung (Anzahl Gebäude mit Aufteilung oder Zusammenfassung).

Werden die Gebäudeobjekte nach Bauvollendung definitiv durch den Nachführungsgeometer in der AV nachgeführt, prüft er allfällige Differenzen gegenüber dem GWR und meldet diese zur Nachführung der GWR-Nachführungsstelle (Gemeinde), welche das GWR entsprechend nachführt und die Änderungen zur Nachführung in der AV zurückmeldet.

Kommunale Bauverwaltung (GWR-Nachführungsstelle)				Meldungen	Nachführungsgeometer
Bauprojekt		Gebäude			Gebäude
Status	Tätigkeit	Status	Tätigkeit		Tätigkeit
Abgeschlossen		Bestehend	Erfassung/Löschung/ Editierung aktualisierte Situation im GWR	– Differenzen gegenüber GWR	Nachführung in der amtlichen Vermessung
				– EGID, EDID – vollständige Gebäudeadresse (Strasse, Hausnummer, PLZ und Ort)	– EGID, EDID – Vollständige Gebäudeadresse (Strasse, Hausnummer, PLZ und Ort)

3.4.1 Änderungen am Gebäudebestand im GWR oder in der AV

Bei Nacherfassungen von Gebäuden oder bei Bereinigungen von Fehlerfassungen etc. können weitere Anpassungen im GWR oder in der AV notwendig werden.

Die für die andere Nachführungsstelle relevante Änderung am Gebäudebestand (GWR oder AV) muss dieser mitgeteilt werden.

Bevor Anpassungen vorgenommen werden, ist zu klären, in welchem der beiden Nachführungssysteme (GWR oder AV) die Daten korrekt sind und in welchem sie angepasst werden müssen, damit z.B. Gebäudeduplikate verhindert werden können.

3.4.2 Korrekturen/Änderungen GVL-Nummern

Korrekturen/Änderungen der GVL-Nummern sind der GWR-Nachführungsstelle wie auch dem Nachführungsgeometer in geeigneter Form mitzuteilen.

Beispiele	Massnahmen	
	GWR-Nachführungsstelle	Nachführungsgeometer
<p>Korrektur/Änderung GVL-Nummern</p>	<p>Im Grundsatz bleiben EGID und Adresse bei Mutationen unverändert und identifizieren das Gebäudeobjekt (inkl. GKAT, GKLA, Baujahr, etc.). Deshalb ist mit der GWR-Nachführungsstelle zu klären, ob mit Wechsel der GVL-Nummer der EGID und die Adresse bestehen bleiben oder im Ausnahmefall ändern.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - GVL-Nr. (amtliche Gebäudenummer) im GWR korrigieren - Sollten im Ausnahmefall EGID / Adresse, etc. ändern, sind diese im GWR nachzuführen und dem Nachführungsgeometer mitzuteilen 	<ul style="list-style-type: none"> - GVL-Nr. in AV korrigieren - Im Ausnahmefall gemäss GWR-Nachführungsstelle EGID und/oder Adresse in AV nachführen
<p>Entlassung einer Gebäudeversicherung (GVL) (Bodenbedeckung oder Einzelobjekte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - EGID/EDID und Gebäudeadresse bleiben bestehen - GVL-Nr. (amtliche Gebäudenummer) aus GWR löschen 	<ul style="list-style-type: none"> - GVL-Nr. aus AV löschen und durch 'n.v.' ersetzen (auch bei EO) - 'n.v.' wird nicht beschriftet

4 Hilfsmittel zur Datenkontrolle und -bereinigung

Zur Bereinigung der GWR-Daten stellt das BFS verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. Zu diesen Hilfsmitteln gehören die wöchentlich aktualisierte Liste mit Inkohärenzen zwischen den Daten der amtlichen Vermessung (AV) und denen des GWR, sowie der CheckGWR.

4.1 Inkohärenzen (Liste 1-6)

Die wöchentlich, jeweils am Montag aktualisierte Liste der Inkohärenzen richtet sich primär an die GWR-Nachführungsstellen, welche die Inkohärenzen im GWR bereinigen.

Die vom BFS pro Kanton veröffentlichte Liste ist unter housing-stat.ch > [Aktualisation des Registers > Kohärenz AV-GWR](#) zu finden.

Eine Erläuterung zur Bereinigung der Inkohärenzen ist in der Liste der Inkohärenzen verlinkt.

Meldefluss nach erfolgter Bereinigung:

- Die Bereinigungen der Listen 1, 2, 5 und 6 betreffen im Normalfall ausschliesslich das GWR und benötigen keine Meldung an die Nachführungsgeometer.
- Benötigt es eine geometrische Anpassung der PLZ-Abgrenzung (Liste 3), ist diese der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Geoinformation (siehe Kap. 6.3) mitzuteilen.
- Wurden Adressduplikate (Liste 4) im GWR bereinigt, sind diese zur Nachführung in der AV dem Nachführungsgeometer mitzuteilen.

4.2 Checkservices

4.2.1 CheckGWR

Der CheckGWR ist ein Werkzeug zur Analyse der AV- und GWR-Daten. Die AV-Daten (ITF-Datei) werden vom Nachführungsgeometer mit den aktuellen GWR-Daten verglichen und ein zusammenfassender Bericht mit den Abweichungen wird erzeugt.

Das BFS veröffentlicht monatlich einen Auszug CheckGWR unter housing-stat.ch > [Aktualisation des Registers > Kohärenz AV-GWR > Einführung und Zugang zum CheckGWR](#).

Die Checkresultate werden in drei Kategorien unterteilt:

- A. Reine Prüfung der AV-Daten bzgl. GWR-relevanter Anforderungen (ohne Verknüpfung mit GWR).
- B. Prüfung von Lokalisation und Hausnummer.
- C. GWR- und AV-Daten (EGID/EDID und Adressen) werden miteinander verglichen.

Die Kategorie A kann im Normalfall direkt durch den Nachführungsgeometer bereinigt werden. Die Bereinigung der Kategorien B und C benötigen meist zuerst eine Bereinigung im GWR, weshalb das Vorgehen zwischen Nachführungsgeometer und der GWR-Nachführungsstelle zu koordinieren ist.

4.2.1.1 Bereinigung nicht übereinstimmender EGID

In den bestehenden Daten gibt es teilweise noch Differenzen zwischen den beiden Systemen GWR und AV. Die Nachführungsstellen der AV haben mit dem «CheckGWR» des BFS die Möglichkeit, die Daten des GWR mit den Daten der AV zu vergleichen. Diese Datenprüfungen werden automatisch ausgelöst, wenn die AV-Daten auf das kantonale Datenportal geladen werden. Die Nachführungsstelle der AV leitet die Differenzmeldungen an die Gemeinde zur Abklärung weiter. Zusätzlich veröffentlicht das BFS unter housing-stat.ch > Aktualisation des Registers > Kohärenz AV-GWR > Einführung und Zugang zum [CheckGWR](#) monatlich einen Auszug aus dem Check-GWR mit dem Überblick aller Abweichungen der Gemeinden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nur diejenigen Fehlermeldungen auf, bei denen der EGID im GWR und in der AV nicht übereinstimmen. Weitere Hinweise zu den Fehlermeldungen können der kantonalen [Anleitung zu den Checkservices](#) oder dem [CheckGWR](#) des BFS entnommen werden:

Fehler-Code	A08 (Fehler)
Fehlermeldung	In der AV werden verschiedene GWR_EGID für das gleiche Gebäude geführt.
Problem	Wenn ein Objekt in der AV als ein Gebäude und im GWR als mehrere Gebäude erfasst ist, dann können nicht alle EGID aus dem GWR in der AV abgebildet werden.
Massnahmen	
Nachführungsgeometer	GWR-Nachführungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. muss die Gebäudegeometrie in der AV aufgeteilt werden. – Gültige(n) EGID in der AV nachführen. – Ungültige(n) EGID in der AV löschen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammen mit der AV festlegen, wie viele Gebäude erfasst sein müssen (siehe separaten Abschnitt «Abgrenzung von Gebäudeeinheiten»). – Falls nur ein Gebäude an dieser Lage erfasst sein darf, müssen ggf. im GWR Gebäude zusammengelegt werden. Dabei ist i. d. R. der ältere EGID beizubehalten und der neuere EGID zu löschen. – Richtige(n) EGID an die AV melden.

Fehler-Code	A09 (Fehler)
Fehlermeldung	Der gleiche GWR_EGID (Topic BB) wird für mehrere Gebäude verwendet.
Problem	Wenn ein Objekt in der AV als mehrere Gebäude und im GWR als ein Gebäude erfasst ist, dann wird der gleiche GWR_EGID in der AV für verschiedene Gebäude verwendet.
Massnahmen	
Nachführungsgeometer	GWR-Nachführungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. muss die Gebäudegeometrie in der AV zusammengeführt werden. – Gültige(n) EGID in der AV nachführen. – Ungültige(n) EGID in der AV löschen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammen mit der AV festlegen, wie viele Gebäude erfasst sein müssen (siehe Abgrenzung von Gebäudeeinheiten). – Falls mehrere Gebäude an dieser Lage erfasst sein müssen, muss im GWR ggf. das Gebäude aufgeteilt werden. – Richtige(n) EGID an die AV melden.

Fehler-Code	A10 (Fehler)	
Fehlermeldung	Gebäude hat keinen EGID	
Problem	Es verfügen nicht alle Gebäude (BB) in der AV über einen GWR_EGID.	
Massnahmen		
Nachführungsgeometer	GWR-Nachführungsstelle	
– Gültige(n) EGID in der AV nachführen.	– Das Gebäude im GWR erfassen und vollständiger Gebäudeadresse und EGID an die AV melden.	

Der EGID ist eindeutig und wird im GWR erzeugt. In der AV dürfen nur gültige und im GWR erfasste EGID verwendet werden.

4.2.2 CheckLU

Der CheckLU ist, wie der CheckGWR, ein Service, der als Quelle die Daten der amtlichen Vermessung verwendet. Der CheckLU richtet sich primär an die Nachführungsgeometer, welche damit mögliche Fehler in den Daten der amtlichen Vermessung aufdecken können. Der CheckLU prüft ausschliesslich die Daten der amtlichen Vermessung, ohne Verknüpfung zu den GWR-Daten.

Weitere Hinweise zu den Fehlermeldungen können der kantonalen [Anleitung zu den Checkservices](#) entnommen werden.

4.3 Häufigkeit und Vorgehen der Datenkontrollen und Bereinigungen

Die Liste der Inkohärenzen (Kap. 4.1) sind durch die GWR-Nachführungsstellen jährlich (per Ende Juni) im GWR zu bereinigen und die für die anderen Nachführungsstellen relevanten Änderungen mitzuteilen.

Laufende Nachführung:

Die kantonale Vermessungsaufsicht prüft jährlich (per Ende Juni) den [monatlichen Auszug des CheckGWR](#) und legt einen Schwellwert (Anzahl CheckGWR-Fehler) fest. Wird der Schwellwert in einer Gemeinde überschritten, wird der Nachführungsgeometer aufgefordert, die Differenzen zusammen mit der GWR-Nachführungsstelle zu bereinigen.

Periodische Nachführung:

Damit periodisch auch Gemeinden mit einer Fehleranzahl unter dem Schwellwert bereinigt werden, beauftragt die kantonale Vermessungsaufsicht die Nachführungsgeometer alle vier Jahre mit einer flächendeckenden Bereinigung der CheckGWR-Fehler.

Grundsätzlich sind CheckGWR-Fehler zu bereinigen. Ausnahmen von z.B. tolerierten CheckGWR-Fehler oder CheckGWR-Warnungen welche zu bereinigen sind, können der kantonalen [Anleitung zu den Checkservices](#) entnommen werden.

Die CheckGWR-Fehler sind gemäss Anweisungen des Nachführungsgeometers durch die GWR-Nachführungsstelle im GWR zu bereinigen.

5 Kostentragung

5.1 Aufwendungen für Arbeiten im GWR

Die Gemeinde ist ausführende Stelle, es erfolgen keine Entschädigungen.

5.2 Aufwendungen für Arbeiten in der AV

Wer Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung veranlasst, hat die Kosten zu tragen («Verursacherprinzip», §29, GIG, SRL Nr. 29, sowie 45 und 46 GIV, SRL Nr. 29a). Das bedeutet, dass sämtliche Aufwendungen in der AV im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsprozess (für Neubauten, An-/Umbauten sowie Abbrüche) dem jeweiligen Verursacher (Bauherr, Grundeigentümer) durch den Nachführungsgeometer in Rechnung gestellt werden.

Die Kostentragung für Aufwendungen ausserhalb des ordentlichen Baubewilligungsprozesses, welche nicht dem Verursacher verrechnet werden können, ist grundsätzlich wie folgt geregelt:

Aufwendungen ausserhalb des ordentlichen Baubewilligungsprozesses	Kostenträger
projektierte Bauten – fehlende/falsche EGID/EDID – fehlende Hausnummer – fehlende GVL-Nr. – nicht eindeutige Gebäudezuweisung (meist bei MFH bzw. ganzen Überbauungen)	Gemeinde
nach Bauvollendung – Korrekturen infolge Fehler bei Baubewilligung – Änderungen nach Bauvollendung (z.B. Gebäudeaufteilung entspricht nicht Richtlinien) – Umadressierungen durch Gemeinde	Gemeinde
Umnummerierungen seitens GVL	rawi
nicht realisierte Bauprojekte	rawi

In begründeten Spezialfällen kann, nach vorgängiger Absprache mit der kantonalen Vermessungsaufsicht, eine Kostenübernahme durch die Dienststelle rawi erfolgen.

6 Support

6.1 Wichtige Dokumente und Hilfsmittel

- Webseite eidg. Gebäude- und Wohnungsregister <http://www.housing-stat.ch>
- [Wegleitung für kommunale Bauämter zur Nachführung der Daten](#)
- [Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister](#)
- [Richtlinie: Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung - Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte](#)
- [Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen](#)
- [Merkmalskatalog 4.2](#)
- [Video Tutorials](#)
- [FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

6.2 Fachliche Fragen zum GWR

GWR-Koordinationsstelle

LUSTAT Luzern Statistik
Burgerstrasse 22
Postfach 3768
6002 Luzern
Tel. 041 228 56 35
info@lureg.ch
www.lustat.ch

Benutzer-Logins und Webservices des BFS

Bundesamt für Statistik
Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel
Tel. 0800 866 600
housing-stat@bfs.admin.ch
www.housing-stat.ch

6.3 AV-Koordinationsstelle (inkl. PLZ-Ortschafts-Geometrien)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)
Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Abteilung Geoinformation (geo)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Tel. 041 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Nachführungsgeometer im Kanton Luzern:

(Siehe www.rawi.lu.ch > Themen > Amtliche Vermessung (AV) > Nachführung)

6.4 Gebäudeversicherung Luzern

Gebäudeversicherung Luzern

Hirschengraben 19

Postfach

6002 Luzern

Tel. 041 227 22 22

www.gvl.ch

Mitwirkende Stellen und Personen:

Thomas von Ah, Enrico Moresi (LUSTAT)

Clemens Oberholzer, Philipp Schmid, Roland Emmenegger, Mike Weibel (rawi)

Manuela Wigger Hofmann (Stadt Luzern)

Chantal Wirz (Gemeinde Wolhusen)

Roland Schnieper, Urs Borner (Gebäudeversicherung Luzern)

Erwin Vogel (Nachführungsgeometer, Emch&Berger WSB AG)